



Gemeinde Fischerbach
Hauptstraße 38
77716 Fischerbach

Satzung der Gemeinde Fischerbach über

Bebauungsplan : „Ortsmitte Süd“
mit planungsrechtlichen Festsetzungen und
örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan

Fischerbach,

Bürgermeister:

Armin Schwarz

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischerbach hat am in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Ortsmitte Süd“ mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GBl. S. 809)

5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB
- b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem gemeinsamen zeichnerischen Teil des Bebauungsplans „Ortsmitte Süd“.

§ 2 Bestandteile

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen aus:
 - a) Gemeinsamer zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan, Maßstab 1:500, in der Fassung vom
 - b) Schriftliche Festsetzungen bauplanungsrechtlicher Teil, in der Fassung vom
 - c) Umweltbericht mit Grünordnungsplan, in der Fassung vom
 - d) Ingenieurgeologische Baugrunduntersuchung zum Neubau von Feuerwehrgerätehaus und Bauhof der Gemeinde Fischerbach, in der Fassung vom 06.09.2011
 - e) Zwischenbericht zum Bebauungsplan, Erschließung „Ortsmitte Süd“, BA I, Neubau Feuerwehr und Bauhof – Entwässerung -, in der Fassung vom 06.02.2012
 - f) Gutachtliche Stellungnahme Nr. 5105/524 – Bebauungsplan „Ortsmitte Süd“ in Fischerbach: Neubau eines Feuerwehrgerätehauses, eines Bauhofs mit Bürgerbusgarage sowie eines Bolzplatzes in der Ortsmitte von Fischerbach, in der Fassung vom 10.02.2012

2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
 - a) Gemeinsamer zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan
 - b) Schriftliche Bestimmungen bauordnungsrechtlicher Teil

3. Beigefügt sind:
 - a) Gemeinsame Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht nach § 2a BauGB, in der Fassung vom
 - b) Übersichtskarte, Maßstab 1:25.000, in der Fassung vom

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 100.000 € geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Festsetzungen in diesem Bebauungsplan unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der anderen Festsetzungen nicht berührt.

Vermerk über die Rechtskraft des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan „Ortsmitte Süd“ mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung am in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Fischerbach, den

.....
Armin Schwarz, Bürgermeister

Aufgestellt: Lahr, 14.02.2012

KAPPIS Ingenieure GmbH

gez. Kerstin Stern, Dipl.-Ing. Stadtplanerin